

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 727/70****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Abraham K. [REDACTED],
Ch[REDACTED]/I[REDACTED], Str. L[REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED].

gegen

**Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 2. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R Ü N D E

Das Berufungsurteil wurde geprüft. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, liegen nicht vor.

Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Die unter § 31 Abs. 2 BBG fallenden Haftstatuten sind in der 6. VO zur Durchführung des BBG vom 23. 2. 1967 (BGBl I 253) samt der Ergänzungsverordnung vom 10. 1. 1970 (BGBl I 65) abschließend aufgezählt (BGH RZW 1971, 449 Nr. 10). Das Ghetto Lublin und das Zwangsarbeitslager "Maydan-Tatarski"

97

- 3 -

gehören dazu nicht. Außerdem hat der Berufungsrichter nicht festgestellt, daß der Kläger in dem genannten Zwangsarbeitslager mindestens ein Jahr lang festgehalten war.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß der Kläger das behauptete Verfolgungsgeschehen erlitten hat. Damit entfällt auch ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 EEG-SchlussG auf Grund der Änderung in Art. I Nr. 23 EEG-SchlussG, § 33 Abs. 2 EEG (vgl. BGH Bw 1972, 20 Nr. 10).

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)